

1 ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - AGB

Allen Vereinbarungen, Angeboten, Aufträgen, Lieferungen und sonstigen Geschäftsvorgängen liegen durchgehend unsere AGB zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen unseres Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit unseren Vertretern.

2 LIEFERZEIT

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinheiten und endet mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel - ob in unserem Werk oder bei unseren Untertierlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir müssen dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Machen die oben angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung freigestellt, ohne dass der Abnehmer gegen uns Schadensersatz- oder Rücktrittsrechte hat. Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so, gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Wird die Lieferung auf Wunsch des Abnehmers verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (wie Lagerkosten) zu vergüten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

3 PREISE UND ZAHLUNG

3.1 Preise

Die Preise gelten in €, ab unserem Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Den Preisen sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, nach der Auftragserteilung eintretende Lohnsteigerungen einschl. Steigerungen der Lohnnebenkosten sowie Materialpreissteigerungen, erhöhte Frachten und erhöhte Kosten für Drittleistungen dem Abnehmer weiter zu berechnen.

3.2 Zahlungsweise

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Versand oder Meldung der Versandbereitschaft bar ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar unabhängig davon, ob die Ware eingegangen, ob sie mangelhaft ist oder ob die technischen Begleitunterlagen vollständig sind. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, wobei aus einem anderen Rechtsgrund auch höhere Zinsen angesetzt werden können. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Verzugschadens frei.

Für den Fall, dass sich der Liefertermin auf Kundenanforderung hin verschiebt, erfolgt die Rechnungslegung 30 Tage nach dem erstmals bestätigten Liefertermin und Anzeige der Versandbereitschaft der Ware.

Negative Finanzauskünfte über den Kunden, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest u.ä. sowie nachhaltige Überschreitung eines mit uns vereinbarten Zahlungsziels berechtigen, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.

Gegen unsere Forderungen darf der Abnehmer nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

4 GEFÄHRÜBERGANG, VERSAND UND FRACHT

Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Versenden wir aufgrund besonderer Vereinbarung frachtfrei, so ist das Abladen Sache des Abnehmers.

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie in Absatz 1. geregelt, auf den Abnehmer über.

Wird die Ware aufgrund von Verschiebung des Liefertermins oder anderer Gründe zwischengelagert, findet der Gefahrübergang mit Datum der Rechnungslegung statt. Die bei uns gelagerte Ware ist versichert. Wir sind berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu erheben.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, die CGH Polska oder mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen, unser Eigentum. Der Kunde darf bis dahin die Ware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss, die den Zahlungsanspruch gefährdet, darf CGH Polska zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware den Betrieb des Kunden betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wenn der Kunde sie verarbeitet oder umbildet gilt CGH Polska als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten anteilig dem Wert seiner Lieferung. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Kunde ist nur Verwahrer. Er ist berechtigt, Ware oder das daraus hergestellte Produkt nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern solange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an CGH Polska zu dessen Sicherung ab. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachkommt, diese Forderungen auf Rechnung von CGH Polska einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt durch Widerruf spätestens bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens. CGH Polska kann jedoch vom Kunden verlangen, dass er uns den Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt gibt. CGH Polska kann diesem den Forderungsübergang mitteilen und Anweisung erteilen.

Der Kunde hat CGH Polska etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Kunde trägt die Kosten der Aufhebung des Zugriffs oder des Rücktransportes der Vorbehaltsware, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist sorgsam zu behandeln und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung sind an CGH Polska abzutreten.

CGH Polska verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND MÄNGELRÜGE

6.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche

Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fertigungs- oder Materialfehler schadhaf, so verpflichten wir uns unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Wir können die Nachbesserung und die Ersatzlieferung verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mängel müssen binnen 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Die Unvollständigkeit einer Sendung ist sofort bei deren Empfang zu beanstanden. Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach einem Jahr (Gewährleistungsfrist). Während der Gewährleistungsfrist erlischt unsere Gewährleistungspflicht jedoch dann, wenn die Ware unsachgemäß behandelt oder verändert oder von anderen als von selbst repariert wird. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Fehler der Ware selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware. Mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

Misslingt die Nachbesserung oder können wir keinen Ersatz liefern, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

6.2 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Erzeugnis selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus Abschnitt 9 letzter Absatz sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unserer leitenden Angestellten.

6.3 Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgelegt.

7 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bydgoszcz, Polen.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist unabhängig von Streitwert ist Bydgoszcz, Polen, sofern der Kunde Vollkaufmann ist. CGH Polska ist jedoch berechtigt den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt polnischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG). Die Nichtausübung von Rechten durch CGH Polska bedeutet keinen Verzicht auf derartige Rechte. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.